

**Zeitschrift:** Mensuration, photogrammétrie, génie rural  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)  
**Band:** 72-M (1974)  
**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** Eidgenössische Vermessungsdirektion

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erscheinen werde und daß in Kürze eine Aussprache vorgesehen sei zwischen den Photogrammetern und mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion.

Um 15 Uhr wird die Versammlung der SGP geschlossen. Anschließend zeigt Herr Ch. Hoinkes in einem weiteren Vortrag ein Konzept heutiger Möglichkeiten zur Schaffung digitaler Karten. Betont wird die Möglichkeit, gleiches Grundlagenmaterial durch Manipulation in verschiedenste Karten umformen zu können. Dabei dürfte das Generalisieren eines der schwierigsten Probleme sein.

In einem ausführlichen Referat, unterstützt durch ausgezeichnete, an jeden Teilnehmer abgegebene schriftliche Unterlagen, berichtet Herr M. Bühlmann über ein neues Werkzeug für die kartographische Reinzeichnung. Anschaulich

führt er auch die beim Lichtprojektor auftretenden Probleme vor.

In einer vom kartographischen Institut der ETH, unter der Leitung von Herrn Prof. E. Spiess veranstalteten Ausstellung, kann man unter anderem auch Produkte eines solchen Lichtprojektors begutachten.

In der abschließenden Diskussion werden Fragen im Zusammenhang mit dem Berufsbild des zukünftigen Kartographen behandelt.

Im Schlußwort dankt der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Kartographie, Herr K. Ficker, allen Anwesenden für ihre Teilnahme an diesem ersten gemeinschaftlichen Kontakt.

Wabern, den 1. Dezember 1973 Der Sekretär: *R. Knöpfli*

### Eidgenössische Vermessungsdirektion

#### Erteilung von Vermessungstechniker-Ausweisen

In Anwendung des Reglementes vom 30. Juni 1967 für die Erteilung der Vermessungstechniker-Fachausweise fanden in Bern vom 12. bis 20. September 1973 praktische Fachprüfungen statt. Es haben den Fachausweis mit Datum vom 21. September 1973 erhalten:

Geburtsjahr Année de naissance	Name Nom	Heimatort Commune d'origine	Wohnort Domicile	Fachgebiete Branches				
				I	II	III	IV	V
1942	Albrecht Meinrad	Trun	Dallenwil	I				
1945	* Audergon François	Chésopelloz	Broc		II			
1945	Burger Josias	Says	Chur	I				
1945	Decristophoris Diego	Roveredo GR	Brione (Verzasca)	I				
1946	Gerber Ulrich	Langnau i. E.	Thalwil	I				
1944	Gilgen Hanspeter	Rüeggisberg	Laupersdorf	I				
1943	Graf Robert	Bülach	Bülach	I				
1945	Gutknecht Walter	Dägerlen und Winterthur	Waltalingen	I				
1945	Heller Ulrich	Wil ZH	Oensingen	I				
1943	* Inderbitzin Peter	Sattel	Hinwil		II			
1947	Kuratli Jakob	Nesslau SG und Seewis i. P. GR	Chur	I				
1944	* Lütte Diether	Deutschland	Egg					V
1947	Morel Roger	Attalens	Châtel-Saint-Denis	I				
1946	* Mumenthaler François	Onex GE et Trachselwald BE	Bernex		II			
1939	* Munz Roland	Deutschland	Zürich		II			
1946	Muster Peter	Hasle b. Burgdorf	Seedorf	I				
1945	* Nicolier Pierre-Alain	Ormont-Dessus	Morges		II			
1948	Oggier Gaston	Salgesch	Leuk Stadt	I				
1945	* Peneveyre Pierre-Louis	Lausanne	Nyon			III		
1945	Renggli Josef	Entlebuch und Kriens	Aarau	I				
1945	Richle Paul	Bütschwil	Pully	I				
1946	* Rieben Ulrich	Oberbalm	Uetendorf		II			
1942	* Rouiller Martial	Sommontier et Vaulruz	Corpataux			IV		
1936	* Rupp Daniel	Genève	Meyrin			III		
1946	Sax Arthur	Büttikon	Thalwil	I				
1942	Schellenberg Alfred	Pfäffikon ZH	Dürstelen	I				
1945	* Schneider Otto	Balteswil	Arbon		II			
1946	Stalder Anton	Rüegsau	Unterseen	I				
1944	* Steck Ernst	Signau	Herzogenbuchsee		II			
1947	Steiner Ernst	Linden BE und Maur ZH	Langnau am Albis	I				
1944	* Stüssi Rudolf	Riedern	Degersheim		II			
1946	* Tischhauser Mathias	Wartau	Zürich		II			
1945	Trutmann Josef	Küssnacht a. R.	Spiez	I				
1941	Wetzker Frank	Deutschland	Kriens	I				
1947	Zanini Paolo	Cavergno	Cavergno	I				

\* Ergänzungsprüfung/examen complémentaire

Bern, den 11. Oktober 1973

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Der Vermessungsdirektor: *Häberlin*

Berne, le 11 octobre 1973

Département fédérale de justice et police  
Le directeur des mensurations cadastrales: *Häberlin*

## Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion an die Kantone

### Redaktionelle Vorbemerkung

Wir drucken in leicht gekürzter Form zwei Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion an die Kantone ab, weil wir der Meinung sind, daß deren Inhalt auch unsere Leser interessieren dürfte.

Br.

### Kreisschreiben Nr. 113 vom 9. Juni 1971:

#### Bundesratsbeschuß über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970

Am 1. Januar 1971 ist ein neuer Bundesratsbeschuß über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen in Kraft getreten. Anlaß zur Revision des bisherigen Erlasses vom 5. Februar 1954 gab eine Kritik an der Genehmigung von Änderungen der Gemeindenamen durch den Bund, die in staatsrechtlicher Hinsicht als nicht einwandfrei bezeichnet wurde.

Dem neuen Erlaß liegt nun folgende Ordnung zugrunde:

1. *Orts- und Gemeindenamen* werden nach Maßgabe der durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement aufgestellten Grundsätze durch die Kantone festgesetzt. Der Bund ist indessen zuständig für die Schreibweise dieser Namen im amtlichen Verkehr der Bundesverwaltung («amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz»), in den Akten der Grundbuchvermessung und in den eidgenössischen Kartenwerken.

2. *Stationsnamen und Namen der PTT-Dienststellen* werden nach Anhören der interessierten Behörden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der interessierten Transportunternehmungen durch das Eidgenössische Amt für Verkehr beziehungsweise durch die Generaldirektion PTT festgesetzt.

In Übereinstimmung mit der beschriebenen Ordnung sind auch die für die Festlegung und die Änderung der Namen notwendigen Vernehmlassungs- beziehungsweise Einspracheverfahren neu geregelt worden.

Es ist insbesondere zu beachten:

- *Änderungen der Orts- und Gemeindenamen* sind gemäß Artikel 15 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektion) mitzuteilen. Dieses setzt das Vernehmlassungsverfahren innerhalb der Bundesverwaltung in Gang und gibt den Kantonen allfällige Einsprachen bekannt. Bei Meldungen über Änderungen von Orts- und Gemeindenamen ist gleichzeitig mitzuteilen, ob ein Stationsname oder ein Name einer PTT-Dienststelle von der Änderung betroffen wird.
- *Anträge auf Änderungen von Stationsnamen und Namen der PTT-Dienststellen* sind gemäß Artikel 16 und 17 dem Eidgenössischen Amt für Verkehr beziehungsweise der Generaldirektion PTT einzureichen. Diese Stellen teilen die Änderungen den übrigen interessierten Bundesstellen und Transportunternehmungen mit.

Wir erwarten, daß die kantonale Vermessungsaufsicht, der die Aufnahme des Namengutes in den Grundbuch- und Übersichtsplänen unterstellt ist, auch dafür sorgt, daß Änderungen an Orts- und Gemeindenamen regelmäßig der Ver-

messungsdirektion gemeldet werden. Nur so ist die Bundesverwaltung in der Lage, ihre offiziellen Verzeichnisse und Kartenwerke auf dem laufenden zu halten.

Der Vermessungsdirektor: *Häberlin*

### Kreisschreiben Nr. 129 vom 14. August 1973:

#### Zulassung von elektrooptischer Distanzmessung und automatischer Registrierung im Feld

Seit Jahren befinden sich versuchsweise elektronische Distanzmesser im Einsatz bei der Neumessung, Überprüfung und Nachführung der Triangulation IV. Ordnung sowie bei der weitmaschigen Fixpunktverdichtung mittels Präzisionspolygonzügen in der Parzellarvermessung. Die hierbei gemachten Erfahrungen sprechen für eine definitive Zulassung der verwendeten Instrumente, selbstverständlich unter gewissen Vorbehalten.

Gegenwärtig finden Gerätetypen Eingang in die Grundbuchvermessung, welche speziell für den Einsatz in der Detailaufnahme nach der Polarkoordinatenmethode entwickelt wurden und das bereits bewährte elektrooptische Meßprinzip in noch verbesserter Form enthalten.

Weitere Entwicklungen sind praktisch nur noch hinsichtlich verbesserter Handlichkeit besonders bei der automatischen Datenregistrierung im Feld sowie hinsichtlich weiterer Kostenersenkungen zu erwarten, so daß der Zulassung dieser Geräte auch auf dem wichtigen Gebiet der Detailaufnahme nichts mehr im Wege steht.

In Erwägung der oben genannten Fakten und in Übereinstimmung mit den Artikeln 22 und 31 der eidgenössischen Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919 erteilen wir hiermit die

#### Bewilligung für die Anwendung der elektrooptischen Distanzmessung sowie der automatischen Registrierung der Meßdaten im Feld

unter folgenden Einschränkungen und Vorbehalten:

*Einschränkungen:* Diese Bewilligung gilt für alle Instruktionszonen und alle Arbeitsgebiete der Grundbuchvermessung mit Ausnahme der Triangulation IV. Ordnung. Gemäß Artikel 10 der eidgenössischen Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung vom 10. Juni 1919 entscheidet über die Zulassung neuer Instrumententypen die Eidgenössische Landestopographie.

*Vorbehalte:* Die nachgenannten Vorbehalte sind als Auflagen an den Unternehmer zu verstehen und sind vom Verifikator durchzusetzen; sie fallen daher in den Aufsichtsbereich der kantonalen Vermessungssämter.

1. Der Unternehmer beziehungsweise sein Operateur hat das Gerät nach den Weisungen der Herstellerfirma zu bedienen und zu kontrollieren. Wenn nötig, hat er das Gerät mit weiteren Maßnahmen unter Kontrolle zu halten.
2. Die Schrägdistanzen von Polygonseiten sind einzeln, das heißt *vor* der Mittelbildung zu reduzieren.
3. Der Verifikator muß vom Unternehmer *vor* Einsatz des Instrumentes über dessen Arbeitsweise und Leistung sowie über die vorgesehenen Maßnahmen zur Eichung und Kontrolle unterrichtet werden.
4. Bei automatischer Registrierung sind die Klarschriftblätter (Registrierprotokolle), vollständig und nachgeführt, einschließlich aller Korrekturen zuhanden der Verifikation abzuliefern.

5. Die Polygonwinkelmessung ist auch dann zu kontrollieren, wenn das aufgesetzte Distanzmeßgerät das Durchschlagen des Fernrohres zwecks Messung in zwei Lagen blockiert. Die Kontrolle kann dann durch zweimalige Messung des Richtungssatzes mit verstelltem Horizontal-Teilkreis erfolgen (Artikel 8 der Anleitung für die Anwendung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung bei Grundbuchvermessungen vom 18. Oktober 1927).

Die Bewilligungspflicht von bisher nicht zugelassenen Verfahren zur Messung, Berechnung, Ausgleichung und Nachführung auf dem gesamten Arbeitsgebiet der Grundbuchvermessung bleibt uneingeschränkt bestehen.

Um die Zuverlässigkeit zu steigern, den Überblick zu erleichtern und die richtige Anwendung der Verfahren sowie eine einfache Beurteilung der Genauigkeit und deren Heterogenität zu gewährleisten, ist eine Beschränkung auf wenige, allgemein anwendbare Aufnahmeverfahren anzustreben.

Der Vermessungsdirektor: *Häberlin*

PS. Eine knappe, aber gute Übersicht über alle gängigen Geräte findet sich in «Elektrooptische Nahbereichsentfernungsmesser» von Prof. Dr. H. Zetsche, als Sonderdruck erhältlich bei der Redaktion «Vermessung–Mensuration», Tel. 044/241 77.

## Mitteilungen

### Fortbildung in Raumplanung, ETHZ

Vielen Fachleuten ist nicht bekannt, welche Möglichkeiten der Fortbildung in Raumplanung an der ETHZ bestehen. Die folgenden Stichworte weisen auf solche Möglichkeiten hin.

#### 1. Besuch von Vorlesungen als Freifachhöre

- 1.1 Im besonderen die Abteilungen I (Architektur), II (Bauingenieurwesen), VIII (Kulturtechnik und Vermessung) und XII A (Philosophische und staatswissenschaftliche Unterabteilung) führen Vorlesungen und Seminare durch, die sich direkt oder indirekt auf Fragen der Raumplanung beziehen. Das Programm der ETH gibt darüber Auskunft. Der Schwerpunkt liegt auf der örtlichen Planung und der Einführung in Aspekte der überörtlichen Planung.
- 1.2 Das Nachdiplomstudium der Raumplanung beginnt nur alle zwei Jahre (nächster Kurs Herbst 75). Nur die Vorlesungen des ersten Jahres eignen sich für Freifachhöre. Voraussetzung sind ausreichende Vorkenntnisse und die Bereitschaft, die zu den Vorlesungen gehörenden Veröffentlichungen zu studieren. Der Schwerpunkt liegt auf der überörtlichen Planung. Das Programm der ETH enthält die Angaben über die Lehrveranstaltungen.

#### 2. Öffentliche Kolloquien

Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung führt jedes Wintersemester acht zweistündige Kolloquien durch, die von jedermann unentgeltlich besucht werden können. Für jedes Jahr wird ein allgemeiner Gegenstand gewählt, der von verschiedenen Seiten beleuchtet wird. Die Veranstaltungen dienen dazu, Fachleuten und interessierten Laien Aspekte aktueller Fragen zu erläutern. Auf Wunsch stellt das Sekretariat des ORL-Institutes, Weinbergstraße 35, 8006 Zürich, Programme zu (Tel. (01) 471555).

#### 3. Fortbildungskurse

Die Fortbildungskurse sollen Fachleuten mit guten Vorkenntnissen helfen, ihre Kenntnisse zu erweitern. Für be-

stimmte Kurse werden jeweils besondere Programme erstellt, die vom Ausbildungssekretariat, Weinbergstraße 98, 8006 Zürich, Tel. (01) 26 67 57, angefordert werden können

#### 4. Bibliothek und Dokumentationsstelle des ORL-Institutes

Fortbildung ist in erster Linie eine persönliche Aufgabe. Wer seine Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten und erweitern will, muß auch Fachliteratur lesen und verarbeiten. Die Bibliothek und die Dokumentationsstelle sind so ausgebaut worden, daß die wichtigen Veröffentlichungen (Bücher, Zeitschriften, Berichte u.ä.) vorhanden sind. In einer jährlich erscheinenden Beilage zur Zeitschrift des Institutes, der DISP, werden die Neuerwerbungen zusammengestellt.

### ORL-Richtlinien: Koordinierte Durchführung von Güterzusammenlegung und Ortsplanung

Die Richtlinien zur gemeinsamen Durchführung von Güterzusammenlegung und kommunaler Gesamtplanung zeigen den Sachbearbeitern von Güterzusammenlegung und Ortsplanung am Ablauf der Güterzusammenlegung, in welchen Abschnitten beider Verfahren eine Zusammenarbeit erforderlich ist.

Die Richtlinien gelten in erster Linie im Bereich der Planung im ländlichen Raum. Die Güterzusammenlegung soll, wie es auch der Entwurf zum BG über die Raumplanung in Artikel 42 vorsieht, beim Aufstellen der kommunalen Nutzungspläne als *Realisierungsmaßnahme* den Zusammenhang zwischen der Zonenplanung, der Landschafts- und Landwirtschaftsplanung, der Verkehrs- und Versorgungsplanung sowie der Planung der öffentlichen Bauten und Anlagen herstellen. Vordringliche Aufgabe der koordiniert mit der Ortsplanung durchgeführten Güterzusammenlegung ist, unter Wahrung der Eigentumsgarantie, die *Entflechtung* der verschiedenartigen Interessen in den geplanten Nutzungs- zonen.

Die Umlegung ermöglicht folglich neben der Arrondierung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes eine Neuordnung zu baureifen Parzellen im Baugebiet und die Zuweisung von Grundstücken für öffentliche Zwecke an das Gemeinwesen, wobei im Falle zu geringer Ansprüche des Gemeinwesens über die Güterzusammenlegung das zusätzlich benötigte Land beschafft werden kann.